

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. März 2001

**zur Aufhebung der Entscheidung 93/351/EWG zur Festlegung der Analyseverfahren, Probenahmepläne und Grenzwerte für Quecksilber in Fischereierzeugnissen**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 672)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/182/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Kapitel V, Abschnitt II Nummer 3 Buchstabe C des Anhangs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 466/2000<sup>(3)</sup> der Kommission werden zum Schutz der öffentlichen Gesundheit Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln festgesetzt; aus Gründen der Transparenz sind in diese Verordnung Grenzwerte für die Quecksilberkonzentration in zum menschlichen Verzehr bestimmten Fischereierzeugnissen, die unter die Entscheidung 93/351/EWG<sup>(4)</sup> fallen, aufgenommen worden. Daher ist die Entscheidung 93/351/EWG aufzuheben.
- (2) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses,

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Entscheidung 93/351/EWG wird ab dem 5. April 2002 gelten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1997, S. 31.

<sup>(3)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

<sup>(4)</sup> ABl. L 144 vom 16.6.1993, S. 23.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. März 2001.

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

---